

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma

**Dietz-motoren GmbH & Co. KG, Eisenbahnstraße 67, 73265  
Dettingen/Teck**

### I. Allgemeine Bestimmungen

1.  
Für den Umfang unserer sämtlichen Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden einheitlich „Lieferungen“) gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende und/oder ergänzende Bedingungen unseres Kunden werden keinesfalls Vertragsbestandteil, selbst wenn wir diese Bedingungen kennen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine solche ausdrückliche schriftliche Zustimmung gilt stets nur für das jeweilige Geschäft, für welches sie erklärt wurde. Der Ausschluss der Geltung von Bedingungen unseres Kunden gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender und/oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich, auch im Voraus, für alle zukünftigen Geschäfte.

2.  
Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Es gelten die jeweils aktuellsten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Neufassungen werden Vertragsinhalt, wenn Sie unserem Geschäftspartner durch Übersendung oder Hinweis auf deren Veröffentlichung auf unserer Website bekannt gemacht werden und er nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Bekanntmachung uns gegenüber schriftlich widerspricht.

3.  
An Angeboten und deren Anlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (im Folgenden „Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte mitsamt zugehörigen Verwertungsrechten uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wird uns der Auftrag nicht erteilt, unverzüglich an uns zurückzugeben. Das Vorstehende gilt entsprechend für Unterlagen unseres Kunden, die an uns ausgehändigt werden. In Abweichung zu vorstehendem Satz 1 sind wir jedoch ermächtigt, diese Unterlagen unseres Kunden solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen und/oder Leistungen übertragen haben.

Bestehen an gelieferten Waren und/oder Unterlagen Schutzrechte von uns oder von Dritten, verpflichtet sich der Kunde zur Beachtung dieser Schutzrechte. Diese Waren und/oder Unterlagen sind auf unser Verlangen sofort an uns herauszugeben.

4.  
An Standardsoftware und Firmware gewähren wir unseren Kunden das nicht – ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Unser Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

### II. Vertragsschluss

1.  
Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.  
Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Dieses Angebot ist die verbindliche Erklärung des Kunden, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

Unsere Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung. Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben, etc., sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden.

3.  
Der Vertragsschluss erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung des Vorbehalts richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer und/oder Vorlieferanten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines konkludenten Deckungsgeschäfts mit unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten. Über eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Ware werden wir unseren Kunden unverzüglich informieren. Eine etwa vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung werden wir unverzüglich rückerstatten.

4.  
Ohne § 321 BGB einzuschränken sind wir bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit unseres Kunden berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.  
Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden Auskünfte bei Auskunfteien und bei der Schufa-Holding AG einzuholen. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechtes, Auskünfte bei von Dritten betriebenen Daten- bzw. Informationspools einholen, sofern diese bei der zuständigen Datenschutzbehörde ordnungsgemäß angemeldet und nicht untersagt worden sind. Wir sind berechtigt, an derartige Daten- bzw. Informationspools Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, wie zum Beispiel Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Mahnbescheide, etc., zu übermitteln.

6.  
Tritt unser Kunde unberechtigt von einem Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Unserem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, verstehen sich unsere Preise rein netto ab dem jeweiligen Lieferwerk unverladen exklusive Verpackungen, Fracht, Zölle, anfallende Gebühren und sonstige Nebenleistungen. Diese werden gesondert berechnet. Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, unseren Kunden auf Verlangen nachweisen.

3. Mit Bereitstellung der Ware zur Lieferung an den Kunden in unserem jeweiligen Lieferwerk gemäß vertraglich vereinbartem Liefertermin und der Anzeige der Bereitstellung an unseren Kunden ist der Kaufpreis fällig.

Die Gewährung von Skonto oder eines von der vorstehenden Bestimmung abweichenden Zahlungszieles bedarf der besonderen Vereinbarung. Wird Skontierung vereinbart, erfolgt die Skontierung stets aus dem Rechnungsnettobetrag, wobei Verpackungsentgelte, Frachten, Zölle, anfallende Gebühren und sonstige Nebenleistungen sowie Steuer und etwaige Versicherungsentgelte generell von jeglicher Skontierung ausgenommen sind.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht unserem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, oder bestritten aber entscheidungsreif sind. Unser Kunde ist außerdem zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Sämtliche Zahlungen sind frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten. Ist keine Zahlstelle angegeben, sind Zahlungen an unseren Hauptsitz zu leisten.

Im Verkehr mit unseren kaufmännischen und unternehmerischen Kunden gilt als Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche unser jeweiliges, im Vertrag vereinbartes Lieferwerk. Ist im Vertrag kein Lieferwerk vereinbart, so ist Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Ansprüche unser Hauptsitz.

Erfüllungsort für Geldschulden ist stets ausschließlich unser Hauptsitz.

6. Wechsel werden von uns nur ausnahmsweise und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel akzeptiert. Schecks und Wechsel werden erst nach unwiderruflicher Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach unwiderruflicher Zahlung gutgeschrieben. Unsere Forderungen und deren Fälligkeiten bleiben bis dahin unberührt. Die Entgegennahme von Zahlungen kann nur gegen ordnungsgemäß quittierte Rechnungen erfolgen.

#### IV. Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Dazu ist erforderlich, dass die von unserem Kunden zu liefernden Unterlagen, notwendigen Genehmigungen, Freigaben und technischen Angaben rechtzeitig bei uns eingehen, sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen, Anzahlungen und sonstige Verpflichtungen erfüllt sind. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn unser Kunde die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorakte, oder ähnliche Ereignisse, wie etwa Streik, Aussperrung und sonst unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unsere IT-Systeme, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Hindernissen auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder auf Grund sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände, werden die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung aufgehoben, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten eintreten. Dauern die Fälle höherer Gewalt im vorstehenden Sinne länger als sechs Wochen an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des durch das Lieferhindernis betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Wir teilen unserem Kunden Beginn und Ende baldmöglichst mit.

3. Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaigen Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und/oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Kommen wir mit unseren Leistungspflichten in Verzug, kann unser Kunde – sofern er glaubhaft macht, ihm sei hieraus ein Schaden entstanden – für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % insgesamt jedoch max. 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, welcher in Folge des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Schadenersatzanspruch ist von unserem Kunden unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen.

5. Schadenersatzansprüche unseres Kunden wegen Verzögerung der Leistung sowie Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehender Nr. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns durch unseren Kunden etwa gesetzten Frist zur Lieferung, grundsätzlich ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wir auf Grund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

zwingend haften.

Die Regelungen dieser Bestimmung führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden.

6. Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und/oder Rechte bleiben vorbehalten.

7. Haben wir für die Verzögerung einzutreten, hat unser Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Auf unser Verlangen hat unser Kunde innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er in Folge der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9. Wir sind berechtigt, unserem Kunden für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu berechnen, wenn Versand oder Zustellung auf Wunsch unseres Kunden um mehr als einen Monat nach Bereitstellungsanzeige und vertraglich vereinbartem Liefertermin verzögert werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

10. Der Kunde ermächtigt uns, Teillieferung vorzunehmen; Teillieferungen gelten als selbstständige Lieferungen. Mangels anderweitiger vertraglicher Abrede sind wir ausdrücklich berechtigt, den Transportweg und das Transportmittel frei zu wählen.

11. Unser Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand der Lieferung abzunehmen. Dies gilt auch bei unerheblichen Mängeln.

12. Auf Kosten unseres Kunden schließen wir eine Frachtversicherung für die üblichen Transportrisiken ab, sofern wir Transport der Ware schulden. Verpackungen (ausgenommen Wechselverpackungen) werden Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto-, Versand- und Verpackungsspesen, Frachten, gegebenenfalls anfallende Zölle und Gebühren sowie sonstigen Nebenleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem besten Ermessen.

## V. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes der Lieferung geht mit dessen Bereitstellung gemäß vertraglich vereinbartem Liefertermin in unserem

jeweiligen Lieferwerk auf unseren Kunden über. Anlieferung bedeutet Anlieferung ohne Entladung. Anlieferung setzt die Befahrbarkeit der Endladestelle mit schwerem Lastzug und geeigneter Entlademöglichkeit voraus. Unser Kunde haftet für alle Schäden, die entstehen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen fehlen. Entlädt unser Kunde bzw. der von ihm angegebene Empfänger, so hat dies unverzüglich und sachgemäß zu geschehen. Wir sind berechtigt, unserem Kunden Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

2. Liegen die Voraussetzungen von Ziffer IV Nr. 3 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Gegenstände der Lieferung in dem Zeitpunkt auf unseren Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Erklärt unser Kunde nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über. Der Annahmeverzug unseres Kunden steht der Übergabe gleich.

## VI. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Mangelansprüche unseres Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Kunde Unternehmer, nicht jedoch Kaufmann, sind uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Gefahrübergang gemäß vorstehender Ziffer V. schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Mangelanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gehört der rechtzeitige Zugang der Mangelrüge bei uns. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

2. Nach unserer Wahl sind alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern, oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Berücksichtigung der Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Sachmangels bereits zur Zeit des Gefahrübergangs vorlag.

3. Sachmangelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; gleiches gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt.

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

4. In Ergänzung zu Ziffer III. Nr. 4 darf unser Kunde bei unbestrittenen, von uns anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenansprüchen Zahlungen nur zurückhalten oder mit diesen Gegenansprüchen in einem solchen Umfang aufrechnen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Bei zu unrecht erfolgten Mangelrügen hat uns unser Kunde die uns entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5. Unser Kunde hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann unser Kunde – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Nr. 3 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Mangelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Brauchbarkeitsbeeinträchtigungen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht geeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, soweit dies jeweils insgesamt nach Gefahrübergang erfolgt, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, wie auch bei Soft- und Firmwarefehlern, die nicht reproduzierbar sind. Unsachgemäße Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten unseres Kunden oder eines Dritten schließen für diese Maßnahmen und die daraus entstehenden Folgen Mangelansprüche gegen uns aus.

Keine Ansprüche unseres Kunden gegen uns bestehen wegen zum Zweck der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als diejenigen Niederlassung unseres Kunden verbracht wurde, an welche wir geliefert haben.

7. Unser Kunde hat gegen uns gemäß § 478 BGB Rückgriffsansprüche nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mangelansprüche hinausgehenden Abreden und Vereinbarungen getroffen hat. § 478 Abs. 2 BGB wird für den Umfang der Rückgriffsansprüche durch Nr. 6 ergänzt.

8. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer X. (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende, andere oder sonstige als in den Ziff. VI., X. geregelten Ansprüche hat unser Kunde und/oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels gegen uns nicht.

9. Haben wir Soft- und/oder Firmware geliefert, findet auf Fehler dieser Soft- und/oder Firmware diese Ziffer VI. entsprechende Anwendung.

10. Erhält unser Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung

der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Dasselbe gilt für eine Bedienungsanleitung.

## VII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land unseres Sitzes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden kurz „Schutzrechte“) zu erbringen. Erhebt ein Dritter in Folge von Schutzrechtsverletzungen durch uns auf Grund erbrachter, vertragsgemäß genutzter Lieferungen gegen unseren Kunden berechnete Ansprüche, haften wir gegenüber unserem Kunden innerhalb der in Ziffer VI. Nr. 3 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Nach unserer Wahl und auf unsere Kosten werden wir entweder für die betreffende Lieferung ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so verändern, damit eine Schutzrechtsverletzung nicht vorliegt, oder die Lieferung austauschen. Unser Kunde ist berechtigt, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte auszuüben, wenn uns Vorstehendes zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.
- b) Sind wir zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, richtet sich dies ausschließlich nach Ziffer X.
- c) Die nach vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit wir von unserem Kunden über die geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen und Ansprüche Dritter unverzüglich schriftlich verständigt werden und unser Kunde die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat. Unser Kunde ist bei Einstellung der Nutzung der Lieferung aus Gründen der Schadenminderungspflicht oder sonstigen wichtigen Gründen verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung abgegeben wird.

2. Ansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche unseres Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn seine speziellen Vorgaben, eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder die Veränderung der Lieferung durch ihn ebenso wie der Einsatz der Lieferung mit nicht von uns gelieferten Produkten zu einer Schutzrechtsverletzung führen.

4. Liegt eine Schutzrechtsverletzung gemäß Nr. 1 a) vor, richten sich die Ansprüche unseres Kunden im Übrigen nach den Bestimmungen der Ziffer VI. Nm. 3, 4 und 7.

5. Ziffer VI. gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VII. geregelten Ansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

### VIII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Erfüllungsvorbehalt

1.  
Ist uns die Lieferung unmöglich, ist unser Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sein denn, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Der Schadenersatzanspruch unseres Kunden beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der in Folge der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen oder verwendet werden kann. Dies gilt nicht, wenn wir in Folge Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht unseres Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.  
Sofern und soweit Ereignisse im Sinne von Ziffer IV. Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf uns erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, sollten erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sein. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich unserem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit unserem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

3.  
Jegliche Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4.  
Unser Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

### IX. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1.  
Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der in engem Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden, etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug unseres Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Kunde willigt in die Inbesitznahme der Vorbehaltsware durch uns ein.

2.  
Verarbeitet unser Kunde Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes

unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung, wir nehmen die Eigentumsübertragung an. Unser Kunde hat in diesen Fällen die, in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

3.  
Wird Vorbehaltsware von unserem Kunden, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt unser Kunde schon jetzt aus der Weiteräußerung entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 38 % (Berechnung siehe Nr. 9), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Nr. 3 Sätze 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

4.  
Wir ermächtigen unseren Kunden, die Ware im unverarbeiteten ebenso wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern mit der Maßgabe, dass Forderungen gemäß Nr. 3 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch, ohne dass es weiterer Schritte von uns bedarf, mit einem fruchtlosem Zwangsvollstreckungsversuch bei unserem Kunden, bei Scheck- und/oder Wechselprotest eines durch unseren Kunden begebenen, einzulösenden Schecks und/oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden.

5.  
Unser Kunde ist – vorbehaltlich unseres jederzeit möglichen Widerrufs – zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen innerhalb seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs ermächtigt. Solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Die Einziehungsbefugnis unseres Kunden berechtigt ihn nicht zu Abtretung seiner Anschlussforderungen im Rahmen so genannten echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos durch den Factor. Der Kunde tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche gegen den Factor an uns ab und verpflichtet sich, diese Abtretung an uns unverzüglich diesem anzuzeigen. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an.

6.  
Unser Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Forderungen von uns in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen. Ebensowenig ist unser Kunde zur Einstellung von im Voraus

an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiteräußerung gelieferter Waren im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit seinem Abnehmer geführtes Kontokorrentverhältnis berechtigt. Unser Kunde tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche aus periodischen Salden sowie einem Schlusssaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an uns ab. Die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an.

7. Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in unsere sonstigen Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Uns entstehende Interventionskosten trägt unser Kunde, wenn die Intervention erfolgreich war, aber bei dem Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder unser Kunde den Misserfolg der Intervention zu vertreten hat.

Auf unser Verlangen stellt uns unser Kunde unverzüglich eine Liste aller Abnehmer von unverbaueter oder verbaueter Vorbehaltsware zur Verfügung und zeigt diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen an. Ist der Kunde eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, für die eine juristische Person unbeschränkt persönlich haftet, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer oder Vorstände persönlich.

8. Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst bei Tilgung aller unserer Forderungen durch unseren Kunden. Erfolgt Tilgung durch Begebung von Schecks oder Wechseln, erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn das Wertpapier endgültig eingelöst wurde und ein Rückgriff hieraus gegen uns nicht mehr möglich ist.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – derzeit 19 %), so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen unseres Kunden verpflichtet.

#### **X. Sonstige Schadenersatzansprüche**

1. Soweit nicht anderweitig in diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche unseres Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Soweit wir zwingend haften, also in Fällen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und/oder leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, gilt dies nicht. Der Schadenersatzanspruch für die wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt. Die Beweislast wird zum Nachteil des Kunden durch vorstehende Regelung nicht verändert.

#### **XI. Technische Angaben, Katalogangaben**

Angesichts der Vielzahl auf dem Markt erscheinender Geräte, Materialien und Programme, die weitgehend außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, geben wir grundsätzlich keine Garantien über die jeweiligen Beschaffenheiten der Lieferungen. Unsere Kataloge werden nach bestem Wissen und dem zur Zeit der Erstellung bekannten Stand der Technik erstellt. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte haben nicht den Charakter einer Garantie. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden ist auch bei ausnahmsweise abgegebenen Garantien ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich bestätigt. Das gilt auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen unseres Kunden als den Lieferungen selbst.

#### **XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

1. Für das Vertragsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks und/oder Wechseln ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend. Die Vertragssprache ist Deutsch

2. Ist der Kunde Kaufmann der Unternehmer, ist Gerichtsstand – auch für Scheck- und/oder Wechselklagen – unser Hauptsitz. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks, von dem aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.

3. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wahlweise, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, müssen von uns stets schriftlich bestätigt werden, anderenfalls sind sie ungültig.

Stand: 16.12.2014